

PRESSEMITTEILUNG

München, 9. März 2021

Betriebsratswahlen müssen machbar bleiben: BVAU fordert Ausweitung der Digitalisierung von Einzelprozessen in der Betriebsverfassung auf anstehende Betriebsratswahlen in den Unternehmen

Auch Wahlvorstände müssen virtuell tätig werden können // Beschlussfassung des Betriebsrats, Betriebsversammlungen: Virtuelle Option muss über den 30. Juni 2021 hinaus bleiben // Planungssicherheit für bevorstehende Restrukturierungen und Betriebsratswahlen notwendig

Die zunächst bis Ende 2020 und aktuell bis Ende Juni 2021 befristeten Möglichkeiten, etwa die Beschlussfassung von Betriebsräten oder die Durchführung von Betriebsversammlungen auch virtuell abhalten zu können, um größere Präsenztreffen in den Unternehmen zu vermeiden, wird von den Betriebsparteien zahlreicher Unternehmen in Anspruch genommen und sehr positiv bewertet. Für Wahlvorstände im Vorfeld von Betriebsratswahlen gelten diese Regelungen allerdings nicht. Und das wird zunehmend zu einem Problem in der Praxis.

„Die Rückmeldungen, welche uns aus den Unternehmen sowohl von den Kolleginnen und Kollegen aus den Personal- und Rechtsabteilungen als auch den Arbeitnehmergremien erreichen, belegen sehr eindrucksvoll, wie notwendig und hilfreich es wäre, Sonderregelungen zu digitalen Einzelprozessen in der Betriebsverfassung nicht nur zeitnah zu verlängern, sondern auch auf die Tätigkeiten von Wahlvorständen zu erweitern.“, kommentiert BVAU-Präsident Alexander Zumkeller. „Auch oder gerade in Pandemiezeiten müssen Betriebsratswahlen weiterhin ohne unnötige zusätzliche Komplikationen durchführbar bleiben!“.

Der BVAU befürchtet nicht nur, dass die derzeit geltende zeitliche Befristung für virtuelle Formate der Betriebsverfassung bis zum 31.06.2021 alle Beteiligten in den Betrieben vor große Probleme stellen wird. Auch die inzwischen vielerorts beginnenden Vorbereitungen der turnusmäßigen Betriebsratswahlen 2022 oder die erstmalige Betriebsratswahl nach Unternehmensumstrukturierungen - derzeit vielerorts notwendig - gestalten sich schwierig.

„Es kann nicht sein, dass Betriebsräte und insbesondere die Wahlvorstände die Vorbereitung der Betriebsratswahlen in Pandemiezeiten nicht reibungslos durchführen können“, ergänzt Prof. Dr. Rupert Felder, Vizepräsident des Verbandes. „Hier muss der Gesetzgeber sehr schnell tätig werden!“.

Der gesetzlich geregelte Wahlvorstand arbeitet ähnlich wie ein Betriebsratsgremium: Seine Mitglieder halten Sitzungen ab und treffen ihre Entscheidungen in Form von Beschlüssen; diese kommen zustande, indem nach Beratung im Gremium abgestimmt wird.

„Wie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen hier aus dem Home Office heraus bei gleichzeitiger Vermeidung von Präsenztreffen Vorbereitungen einer Betriebsratswahl als Wahlvorstand umsetzen sollen, wenn keine virtuelle Tätigkeit möglich ist, ist vielen Unternehmenspraktikern ein grosses Rätsel!“, bewertet BVAU-Präsident Zumkeller.

„Und auch die turnusmäßigen Betriebsratswahlen 2022 unter den gegebenen Umständen (in 2021) vorzubereiten und vielerorts bald auch durchzuführen, ohne die Chance der neu gelebten Virtualität für die Umsetzung nutzen zu können, bereiten den Betriebsparteien nach wie vor erhebliche Kopfschmerzen ganz zu schweigen von Wahlen zu mitbestimmten Aufsichtsräten“, betont BVAU-Präsident Zumkeller weiter.

In einem offenen Brief an Bundesarbeitsminister Hubertus Heil appellierte der BVAU daher im Namen seiner annähernd 600 Mitglieder, Arbeitsrechtler aus Unternehmen aller Größen und Branchen, einzeln tätig als Betriebsratsvorsitzende bzw. -mitglieder, bereits im Herbst 2020, notwendige Anpassungen bei bestehenden Regelungen vorzunehmen. „Wir warten bis heute überhaupt auf eine Antwort aus Berlin. Das ist kein konstruktives Verhalten.“, ärgert sich BVAU-Vizepräsident Felder.

Die Mitgliedschaft im BVAU mit derzeit annähernd 600 Mitgliedern ist personenbezogen und steht ausschließlich Kolleginnen und Kollegen offen, die im Unternehmen überwiegend oder regelmäßig mit dem Arbeitsrecht vor dem Hintergrund einer juristischen Ausbildung beschäftigt sind. Der **Bundesverband der Arbeitsrechtler in Unternehmen (BVAU)** ist die unabhängige, bundesweit tätige, branchenübergreifende und personenbezogene Vereinigung für Arbeitsrechtler in Unternehmen. Die Reputation der Fachdisziplin Arbeitsrecht, die Förderung der Arbeitsrechtler in Unternehmen als eine der wichtigsten Expertengruppen der deutschen Wirtschaft sowie ein homogener Wissenstransfer und Erfahrungsaustausch - etwa in Regional- und Themengruppen - bilden die Schwerpunkte der Tätigkeit des im April 2013 in Heidelberg gegründeten Verbandes.

Rückfragen/Hinweise auf Verwendung bitte an folgenden Pressekontakt:

BVAU e.V.

Silvio Fricke (Geschäftsführer)

E: silvio.fricke@bvau.de, T: 089 122 54 953

Drächslstr. 4, 81541 München